



Aixtron-Aktionäre zwischen den Mühlsteinen der Weltpolitik

Klaus Nieding: „Auch wenn die Vorgehensweise des Bundeswirtschaftsministers rechtmäßig gewesen sein mag, so steht geschädigten Aktionären die Möglichkeit offen, auf verwaltungsrechtlichem Wege Schadensersatz zu verlangen.“

Frankfurt, 03. November 2016 – Die Aktionäre des deutschen Maschinenbauunternehmens Aixtron haben in den vergangenen Wochen schmerzlich erfahren, was es bedeutet, zwischen die Mühlsteine der großen Weltpolitik zu geraten. Nachdem das Bundeswirtschaftsministerium auf Druck des US-Geheimdienstes eine bereits erteilte Unbedenklichkeitsbescheinigung für die geplante Übernahme durch den chinesischen Investor Fujian Grand Chip Investment wieder kassierte, rutschte der Kurs der Aixtron-Aktie deutlich ab.

„Auch wenn die Vorgehensweise des Bundeswirtschaftsministers rechtmäßig gewesen sein mag, so steht geschädigten Aktionären die Möglichkeit offen, Schadensersatz zu verlangen. Schließlich haben die Aktionäre in den Bestand der Unbedenklichkeitsbescheinigung vertraut und gerade deshalb ihre Aktien dem Übernehmer angedient. Dass die Aktionäre nun für die Entscheidung des Bundeswirtschaftsministers bluten sollen, kann nicht hingenommen werden“, sagt Klaus Nieding, Vorstand der Nieding+Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft.

Die Aixtron-Übernahme durch den chinesischen Investor war so gut wie in trockenen Tüchern. Fujian Grand Chip Investment hatte den Aixtron-Aktionären ein Angebot unterbreitet, das von vielen angenommen worden war. Angepeilt wurde eine Beteiligungsquote von 50,1 Prozent. Die Frist zur Annahme endete am 21. Oktober 2016. Am 8. September 2016 hatte der Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel die für den Deal notwendige außenwirtschaftsrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt.

Am späten Abend des 21. Oktober 2016 wurde die Aixtron SE überraschend darüber informiert, dass die Unbedenklichkeitsbescheinigung widerrufen worden sei. Der Grund: Von Seiten des US-Geheimdienstes wurde dargelegt, dass China von Aixtron-Maschinen produzierte Teile unter anderem in seinem Nuklearprogramm einsetzen könnte. Entsprechend würde die Übernahme sicherheitsrechtlich äußerst brisant sein.

„Wenn der Widerruf der Unbedenklichkeitsentscheidung rechtmäßig war, wovon nach der derzeitigen Sachlage auszugehen ist, stehen geschädigten Aktionären, die von ihrem Andienungsrecht Gebrauch gemacht hatten, nach den Vorschriften des Verwaltungsrechts Schadensersatzansprüche zu“, erklärt Nieding. Der Widerruf der Bescheinigung habe die Aktionäre massiv in deren Vertrauen und vor allem in deren Grundrecht verletzt, über das in der jeweiligen Aktie verkörperte Anteilseigentum frei verfügen zu können, so der Fachanwalt für Kapitalmarktrecht. „Durch die Andienung der Aktien im Vertrauen auf die



Bescheinigung der Unbedenklichkeit waren die Aktionäre gehindert, die Aktien anderweitig zu veräußern“, sagt Nieding. Zudem ständen aus denselben Gründen Ansprüche wegen eines enteignenden Eingriffs durch das Bundeswirtschaftsministerium, sowie Amtshaftungsansprüche im Raum.

Geschädigte Aktionäre können sich kostenlos bei der Kanzlei Nieding+Barth unter recht@niedingbarth.de registrieren lassen, um eine Prüfung und Durchsetzung möglicher Schadensersatzansprüche vornehmen zu lassen.

Pressekontakt:

newskontor – Agentur für Kommunikation

Marco Cabras

Tel.: 0211 / 863 949-22

niedingbarth@newskontor.de

Über Nieding + Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Die Nieding + Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft zählt aus der Sicht des führenden Branchenmediums JUVE zur Spitzengruppe der Kanzleien auf dem Gebiet des Kapitalanlegerrechts (JUVE Handbuch 2014/15). Die Kanzlei hat bereits über 50 Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (BGH) zum Anleger- und Investorenschutz herbeigeführt. Die insgesamt vertretene Schadenssumme privater und institutioneller Anleger summiert sich mittlerweile auf rund 12 Milliarden Euro. Klaus Nieding, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, ist regelmäßig als Sachverständiger des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit Kapitalmarktgesetzen tätig. Laut HANDELSBLATT ist Rechtsanwalt Nieding „einer der renommiertesten deutschen Anlegerschutzanwälte“ (HANDELSBLATT, 09.02.2011), für die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung ist er „der bekannteste Anlegeranwalt der Republik“ (F.A.S. vom 27.04.2014). Seit 1994 vertritt die Kanzlei Deutschlands größte Aktionärsvereinigung, die DSW (Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.). In bis zu 150 Hauptversammlungen pro Jahr nehmen die Anwälte von Nieding + Barth im Rahmen dieser Aufgabe die Rechte von privaten und institutionellen Aktionären wahr. In prominenten Insolvenzfällen so bei Prokon Regenerative Energien GmbH, bei der Solar Millennium AG, der Windreich GmbH, der WGF AG, der Gontard & Metallbank AG, der Gold-Zack AG, der Augusta Technologies AG und der Future Business KGaA (Infinus) vertritt Rechtsanwalt Nieding die Interessen von Anleihehabern mit einem Gesamtvolumen von über 500 Millionen Euro als Gemeinsamer Vertreter. Rechtsanwalt Nieding vertritt zudem die Interessen der Anleger in zahlreichen Gläubigerausschüssen z.B. bei der PROKON Regenerative Energien GmbH, der Solar Millennium AG, der Windreich GmbH, der Getgoods.de AG, der Green Planet AG, der Gontard & Metallbank AG sowie der Gold-Zack AG. Weitere Themenschwerpunkte der Kanzlei liegen in den Rechtsbereichen des Versicherungsrechts sowie M&A.